

Nummer 47
Donnerstag, 20. November 2014
61. Jahrgang



Theater und Fotografie im Schönbuch- Museum



Performance am Sonntag, 23.11.2014, 16:30 Uhr

Unter dem Motto „Lebenswelten – Lebensräume – Lebensträume“ findet am Sonntag, 23.11.2014 im Schönbuch-Museum um 16:30 Uhr eine Theater-Performance unter Leitung von Lorenzo de Nobili statt. Zu Objekten des Museums komponieren Lorenzo de Nobili und beim Jugendtheater des LTT engagierte Jugendliche eine Theater-Performance mit Rauminstallation und Fotokunst.

Der Aktionskünstler de Nobili, Italiener aus Venedig und Fotograf, verzaubert mit Kamera und den Jugendlichen einzelne Ausstellungsstücke. Er vermittelt dabei besondere Zugänge zu den Museumsinhalten. Gerade im Kern des Selbstverständnisses von Heimat, das in dem örtlichen Museum zum Ausdruck kommt, entfaltet sich auf diese Weise ein spannender Dialog, der deutlich macht: Vielfalt gefällt, alle Beteiligten und unsere Kultur insgesamt gewinnen! Lassen Sie sich überraschen!

Der Eintritt zu der ca. einstündigen Veranstaltung im Schönbuch-Museum in der Ringstraße ist frei.



Das Projekt "Lebenswelten-Lebensräume-Lebensträume" von KulturGUT e.v. in Kooperation mit dem Landkreis Tübingen wird unterstützt durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg und gefördert von „Vielfalt

gefällt! 60 Orte der Integration“, ein Programm der Baden-Württemberg Stiftung in Kooperation mit dem Ministerium für Integration Baden-Württemberg.



Gemeinderatssitzung

Einladung zu der am Dienstag, 21.11.2014, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Ehrung von Gemeinderat Rainer Wizenmann
4. Örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2014/2015
5. Haushaltsplan 2015
 - Vorberatung des Verwaltungshaushalts
 - Vorberatung des Vermögenshaushalts
 - Vorberatung der Wirtschaftsplanung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - Finanzplanung für die Jahre 2016 – 2018
6. Berechnung eines kostendeckenden Wasserpreises für das Jahr 2015 und Neukalkulation der Grundgebühr
7. Annahme von Spenden (3. Quartal 2014)
8. Bauantrag für die Nutzungsänderung des Tankstellenkassenraumes in dem Gebäude Tübinger Straße 66, Flurstück Nr. 2973 in ein Eis-Cafe
9. Bauantrag für die Nutzungsänderung der Wohnung im Gebäude Kuchenäcker 3, Flurstück Nr. 2641 als Unterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge
10. Bebauungsplanverfahren Bärenareal/Mühlwiesen
 - Feststellung des Entwurfplanes und Auslegungsbeschluss
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen durch die Gemeinderäte

Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung

TOP 4

Dem Gemeinderat wird die örtliche Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2014/2105 zur Zustimmung vorgelegt.

Fortsetzung von Seite 1

TOP 5

Der Gemeinderat wird sich in einer ersten öffentlichen Lesung mit dem Haushaltsplan 2015 sowie den Wirtschaftsplänen der beiden Eigenbetriebe und der Finanzplanung bis zum Jahr 2018 befassen.

TOP 6

Die Verwaltung hat die Kalkulation des Wasserzinses für das Jahr 2015 ausgearbeitet. Zur Erreichung der angestrebten vollen Kostendeckung muss dem Gemeinderat eine Erhöhung des Wasserzinses um 0,05 € auf 2,25 €/m³ vorgeschlagen werden. Außerdem muss die monatliche Grundgebühr für einen haushaltsüblichen 3 – 5 m³-Wasserzähler von bisher 4,00 €/Monat auf 4,50 €/Monat angehoben werden.

TOP 7

Der Gemeinde sind im 3. Quartal 2014 insgesamt 324,98 € zugewendet worden. Der Gemeinderat muss förmlich darüber entscheiden, ob die Spenden angenommen werden.

TOP 10

Im Bebauungsplanverfahren Bärenareal/Mühlwiesen wird dem Gemeinderat der ausgearbeitete Entwurfsplan zur Feststellung und zur Fassung des Auslegungsbeschlusses vorgelegt.



Achtung! Winterdienst

Damit Sie nicht vom Winter überrascht werden!

Damit Sie nicht vom Winter überrascht werden, wollen wir diese Woche unser Textkontingent nutzen und Ihnen raten, sich trotz der noch herbstlichen Wetterlage auf den nahenden Winter einzustellen und die allseits bekannten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Mit unserem obligatorischen Winterdienstbericht wollen wir Sie dabei unterstützen.

Winterreifen und Schneeschaukel

Den Gefahren von Schnee und Eis kann man gut vorbereitet leicht mit Schneeschaukel und Splitt begegnen. Ökologisch etwas gegen die zunehmende Erderwärmung zu tun, wird aber mehr Anstrengung erfordern als beim Winterdienst nur auf Streusalz zu verzichten.

Wer die ökologische beste Lösung, wenigstens in den Wintermonaten den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen, nicht wählen kann, sollte als Autofahrer an seinem Fahrzeug Winterreifen aufziehen. Die Räum- und Streupflichtigen bitten wir, Streugut und Schneeschaukeln bereitzustellen. Aus haftungsrechtlichen Gründen empfehlen wir bei Mehrfamilienhäusern, den Räum- und Streudienst durch einen entsprechenden Streuplan zu regeln. Beim Bauhof des Zweckverbandes sind die Lager mit dem leider unvermeidlichen Streusalz gefüllt. Der Streuplan steht, der Schneepflug und Räum- und Streugeräte

sind einsatzbereit und die Bauhofmitarbeiter auf den frühmorgendlichen Räum- und Streueinsatz eingestellt. Trotz aller Vorkehrungen sollte aber nicht vergessen werden, dass Schnee und Eis winterbedingte Begleiterscheinungen sind, die Gefahren in sich bergen können. Um diese Gefahren zu minimieren obliegt der Gemeinde die Räum- und Streupflicht für die öffentlichen Straßen. Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege bei Schnee und Eisglätte. Und die Autofahrer sollten die Kosten für Winterreifen nicht scheuen und sie rechtzeitig aufziehen. Denn die, die morgens mit eleganten Halbschuhen in den sommerbereiften Wagen steigen, brauchen sich, so ein Mitarbeiter des Streudienstes, nicht zu wundern, wenn dann bei plötzlichem Schneefall auf den Straßen nichts mehr fährt. Dringend zu empfehlen ist auch bei Winterreifen eine Profiltiefe von mindestens 4 mm.

Räum- und Streupflicht der Gemeinde

Nach § 43 Abs. 1 Straßengesetz obliegt es den Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren, die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Material zu bestreuen. Da es praktisch unmöglich ist, alle Straßen bei plötzlicher Eis- und Glättebildung durch Bestreuen in einen ungefährlichen Zustand zu versetzen oder ständig darin zu halten, hat die Rechtsprechung anerkannt, dass eine Pflicht, alle Fahrbahnen öffentlicher Straßen bei Winterglätte zu bestreuen, nicht besteht.

Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen deshalb bei Glätte nur die Fahrbahnen an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen bestreut werden.

Die Gemeinde hat deshalb den Streuplan auch für diesen Winter streng an die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen angelehnt, was bedeutet, dass nicht alle Straßen und zu jeder Zeit von Eis- und Schneeglätte durch übermäßiges Salzstreuen befreit werden.

Sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich sollten als Orientierungspunkte für die Durchführung des Winterdienstes der Umweltschutz einerseits und die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrssicherheit andererseits dienen.

Räum- und Streuplan

Geräumt und bestreut werden nur die verkehrswichtigen Straßen und die gefährlichen Straßenstellen. Bei extremen Witterungsverhältnissen wie Eisglätte und überfrierendem Regen, werden auch die Nebenstraßen bestreut. Nach einem Beschluss des Gemeinderates wird der Bauhof nach dem Räumen und Bestreuen der verkehrswichtigen Straßen bei größeren Schneefällen im Rahmen des Möglichen mit dem Schneepflug auch durch die Nebenstraßen fahren.

Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer nach der Streupflichtsatzung

Neben der Räum- und Streupflicht der Gemeinde, sind auch Straßenanlieger und Grundstückseigentümer verpflichtet, Winterdienst zu leisten.

Die Gemeinde hat aufgrund von § 43 Abs. 2 Straßengesetz eine Satzung erlassen, welche die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege beinhaltet. Hieraus die wichtigsten Bestimmungen:

1. Verpflichtet sind die Eigentümer und Besitzer, Mieter und Pächter von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

2. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Ist kein Gehweg vorhanden, sind entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m zu räumen und zu bestreuen.

3. Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:30 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu bestreuen. Diese Streupflicht endet um 21:00 Uhr.

Streupflichtsatzung online

Den gesamten Satzungstext der Streupflichtsatzung finden Sie auf www.dettenhausen.de – Ortsrecht.

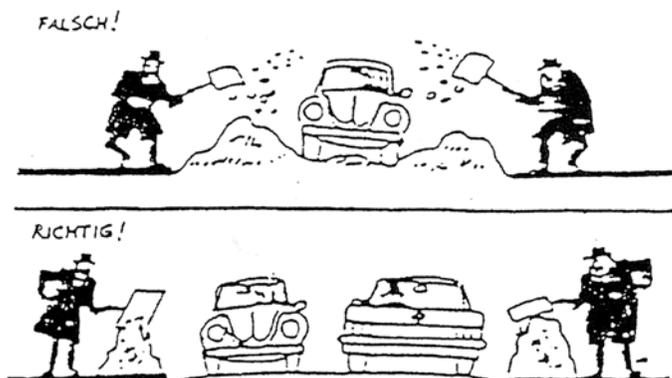
Die Satzung ist auch beim Bürgermeisteramt, Hauptamt, Zimmer 2.9 erhältlich.

Streusalz sollte die Ausnahme sein

Bitte beachten Sie, dass nach der Streupflichtsatzung zum Bestreuen der Gehwege möglichst nur abstumpfendes Material wie Sand, Splitt und Asche zu verwenden sind. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln sollte vermieden werden. Auftauende Streumittel sollten nur bei Eisregen eingesetzt werden.

Wenn Sie Fragen zum Winterdienst und der Räum- und Streupflicht haben, können Sie sich gerne an das Ordnungsamt, Herrn Frank, Tel. 12630 oder den Ortsbaumeister, Herrn Riegler, Tel. 12650 wenden.

Schneeräumen will gelernt sein!



Sammlung zu Gunsten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Die Sammlung am Volkstrauertag auf dem Friedhof zu Gunsten des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge erbrachte ein Ergebnis von 120,00 €.

Der Volksbund dankt allen Spendern.

Freundeskreis Flüchtlinge in Dettenhausen

Beim Info-Abend des Landratsamtes und der Gemeindeverwaltung ‚Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen‘ wurde verabredet, einen überkonfessionellen und überparteilichen Freundeskreis ins Leben zu rufen. Er soll sich monatlich treffen. Eine erste Zusammenkunft ist am **Donnerstag, 4. Dez. 2014 um 19.30 Uhr** im Büchereiraum des Evangelischen Gemeindehauses, Hindenburgstr. 13. Herr Bisinger, Sozialarbeiter beim Landkreis, wird mit anwesend sein. Es ergeht herzliche Einladung!

Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen



Vom Landratsamt Tübingen werden regelmäßig Geschwindigkeitsmessungen in den Tempo-30-Zonen und an der L 1208 vorgenommen. Messergebnisse Oktober 2014:

Messpunkt	Zone	gemessene Höchstschnelligkeit	gemessene Fahrzeuge	Anzeigen Verwarnungen	anteilig in %
09.10.2014 Bahnhofstraße 14:20 – 16:20 Uhr	30	45	126	2	1,58
09.10.2014 Karlstraße 16:50 – 18:00 Uhr	30	37	53	-	-
09.10.2014 Tübinger Straße 18:55 – 21:20 Uhr	50	70	667	13	1,94
15.10.2014 Torstraße 06:25 – 08:20 Uhr	50	59	77	-	-
15.10.2014 Schönbuchstraße 08:50 – 10:30 Uhr	30	45	85	3	3,52
15.10.2014 Weiler Straße 11:10 – 13:10 Uhr	50	58	102	-	-
21.10.2014 Tübinger Straße 06:50 – 09:45 Uhr	50	74	1866	8	0,42
21.10.2014 Karlstraße 10:45 – 12:15 Uhr	30	38	98	-	-
29.10.2014 Schönbuchstraße 06:35 – 08:35 Uhr	30	47	70	2	2,85
29.10.2014 Bahnhofstraße 09:00 – 10:30 Uhr	30	39	57	-	-
29.10.2014 Weiler Straße 11:10 – 13:10 Uhr	50	58	117	-	-
Gesamt:					
Zone 30		47	489	7	1,43
Zone 50		74	2829	21	0,74

Reinigungskraft für die Schönbuchschule auf 450 €-Basis gesucht

Die Gemeinde Dettenhausen sucht zum 01.01.2015 eine Aushilfe zur Reinigung der Schönbuchschule und verschiedenen anderen Einrichtungen der Kinderbetreuung. Die Tätigkeit umfasst die Krankheits- bzw. Urlaubsvertretung bei der Reinigung am Nachmittag. Der monatliche Arbeitsumfang beträgt ca. 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

4

Neben den normalen Reinigungsarbeiten ist auch die Mithilfe beim jährlich stattfindenden Großputz zu Beginn der Sommerferien (ca. 2 bis 3 Wochen) erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30.11.2014 an das Bürgermeisteramt 72133 Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100. Telefonische Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Leiter des Personalamts, Herr Fauser, unter der Rufnummer 07157/125-40.

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne Dienstag, 02.12.2014	Problemstoffsammelstelle Freitag, 21.11.2014 15:00 – 17:00 Uhr
Restmüll Mittwoch, 26.11.2014	Häckselgut-Lagerplatz Montag - Samstag 8:00 – 20:00 Uhr
Gelber Sack Freitag, 21.11.2014 Freitag, 05.12.2014	

Schulnachrichten

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch



Elternbeirat der Oskar-Schwenk-Schule gewählt

In der ersten Elternbeiratssitzung des neuen Schuljahres am 11.11.2014 gab es wie immer viele interessante Informationen für die Klassenpflegschaftsvorsitzenden und deren Vertreter. Themen waren unter anderem die anstehende Fremdevaluation, Veränderungen bei den Klassenfahrten und das Ergebnis der Umfrage zum Pausenverkauf.

In den Vorstand des Elternbeirats wurden Sylvia Kruse (Vorsitzende), Karin Schaap (1.Stellv.), Carmen Eisele (2. Stellv.), Irene Guba (Kassiererin) und Henriette Buttgeleit (Schriftführerin) sowie für die Elternvertretung in der Schulkonferenz Susanne Luginsland, Cornelia Haag, Silke Taubert-Vikuk und Margot Hertfelder gewählt. (Sylvia Kruse, EB-Vorsitzende)



Wichtige Information zum Scool-Abo:

Erhöhung der Eigenanteile zur Schülerbeförderung

Das Landratsamt Böblingen hat uns folgende Änderungen zum Scool-Abo mitgeteilt:

Für die Teilnehmer am VVS-Scool-Abo erhöht sich der **Eigenanteil ab 01.01.2015**

- für Grundschüler i.d.R. auf 29,45 € und
 - für Haupt-/Werkreal- und Realschüler auf 40,55 €.
- Der ab Januar 2015 gültige monatliche Eigenanteil wird wie bisher vom angegebenen Konto des Abo-Teilnehmers abgebucht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.